

Vorschlag 2 und Erklärung für Herrn A [REDACTED], Mitglieds-Nr [REDACTED]

AV-SRT

Die nachstehenden Beiträge gelten bei einer Änderung im Jahr 2013.

Bitte beachten Sie, dass die Kurzbeschreibung der Tarife nicht die vollständigen Tarifbedingungen wiedergibt. Diese erhalten Sie zu Ihrer Information als Anlage.

Statt Tarif	Kurzbeschreibung der Tarifleistung	Beitrag
S103	Stationäre Heilbehandlung	140,03 EUR
A80	Ambulante Heilbehandlung	297,78 EUR
AZ75	Zahnergänzungstarif	35,87 EUR
		vorher 473 €
Neu Tarif	Kurzbeschreibung der Tarifleistung	Beitrag
S103	Stationäre Heilbehandlung	140,44 EUR
[REDACTED]	Ambulante Heilbehandlung mit jährlich 1.000 EUR Selbstbehalt.	62,41 EUR <input type="checkbox"/>
Z260	Zahnbehandlung (100 %) und Zahnersatz (60 %).	32,67 EUR
oder S103	Stationäre Heilbehandlung	140,44 EUR
[REDACTED]	Ambulante Heilbehandlung mit jährlich 2.000 EUR Selbstbehalt.	47,06 EUR <input type="checkbox"/>
Z260	Zahnbehandlung (100 %) und Zahnersatz (60 %).	32,67 EUR
oder S103	Stationäre Heilbehandlung	140,44 EUR
A210	Ambulante Heilbehandlung mit jährlich 1.000 EUR Selbstbehalt.	62,41 EUR <input type="checkbox"/>
Z250	Zahnbehandlung (100 %) und Zahnersatz (50 %).	26,48 EUR
oder S103	Stationäre Heilbehandlung	140,44 EUR
[REDACTED]	Ambulante Heilbehandlung mit jährlich 2.000 EUR Selbstbehalt.	42,89 EUR <input type="checkbox"/>
Z250	Zahnbehandlung (100 %) und Zahnersatz (50 %).	26,48 EUR
		nachher 209 €

Die Tarife TA8 und PPN sind von einer Änderung nicht betroffen.

Der Beitrag des Tarife BE erhöht sich bei einer Umstellung auf 61,02 EUR.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die vorgeschlagenen Tarife beinhalten die Möglichkeit, die ab der Tarifumstellung angesammelten Alterungsrückstellungen bei einem evtl. Wechsel des privaten Krankenversicherers auf das neue Unternehmen zu übertragen. Die bis zu dem Wechsel angesammelten Alterungsrückstellungen werden auf die neuen Tarife beitragsmindernd angerechnet, können bei einem Versichererwechsel aber nicht übertragen werden. Tarife, die diese Übertragungsmöglichkeit beinhalten, werden als Tarife der "neuen Welt" bezeichnet, Tarife ohne Übertragungsmöglichkeit als Tarife der "alten Welt".
- Bei einem Wechsel des ambulanten Tarifs in die neue Welt, muss auch der stationäre Tarif in die neue Welt umgestellt werden.
- Bei einem Wechsel des ambulanten Tarifs kann der bisher bestehende Zahnergänzungstarif nicht bestehen bleiben, sondern wird entweder in den Tarif Z250 oder Z260 umgestellt oder beendet.
- Bei Umstellung in den Tarif Z250/Z260 gilt: Die erstattungsfähigen Rechnungsbeträge für Zahnersatz sind im Tarif Z250/Z260 in den ersten beiden Kalenderjahren auf insgesamt EUR 3000, in den ersten vier Kalenderjahren auf insgesamt EUR 6000 begrenzt. Die Begrenzung entfällt danach. Die Vorversicherungszeit des bisherigen Zahnergänzungstarifes wird jedoch auf die Zahnstaffelregelung des Tarifes Z250/Z260 voll angerechnet.
- Bitte beachten Sie vor einem Tarifwechsel unbedingt die gegenüber dem bisherigen Leistungsumfang modifizierten Regelungen, z. B. die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit im Tarif Z250 bis zum Regelhöchstsatz (2,3facher Satz) der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte.